

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

105 (18.4.1890)

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 15. April. 38. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Anschließlicher Bericht.)

Zur Berathung steht der Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Tit. I—VI, XI und XII der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen; Berichterstatter Abg. Frech.

Der Berichterstatter verweist auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht nach Berichtigung einiger Druckfehler in demselben.

Bei Tit. I (Ministerium), Ordentlicher Etat, ergreift zu § 1 (Gehalte) das Wort der Abg. Wildens, um bei dieser Position zwei Bestimmungen der seitens des Justizministeriums unterm 12. November 1889 erlassenen Anordnung, betr. die Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäte als Rechtspolizeibehörden, zur Sprache zu bringen, welche ihn befremdet haben. In § 15 dieser Anordnung sei ausgesprochen, daß die Bürgermeister und Gemeinderäte für die Ausstellung von Beglaubigungen nur insoweit zuständig seien, als die Beglaubigungen Gegenstände ihres Geschäftskreises betreffen oder als sie durch Gesetz oder Verordnung für einzelne Gattungen anderer Beglaubigungen besonders ermächtigt seien und daß, soweit diese Voraussetzungen nicht zutreffen, insbesondere die amtliche Beglaubigung von Unterschriften von der Zuständigkeit der Bürgermeister und Gemeinderäte ausgeschlossen sei. Auf eine seitens der Gemeindevorstände der der Städteordnung unterstehenden Gemeinden an das Justizministerium gerichtete Vorstellung, die sich gegen die Annahme wandte, daß die Bürgermeister künftighin zur Ertheilung von Unterschriftenbeglaubigungen nicht mehr befugt sein sollen, habe das Ministerium sich dahin ausgesprochen, die bezügliche Verordnungsbestimmung belege nur, daß diese Beglaubigungen nicht zur amtlichen Zuständigkeit der Bürgermeister gehören und daß sie sich somit nicht als öffentliche Urkunden darstellen, daß damit aber das Recht zur Ausstellung solcher Beglaubigungen durch die Bürgermeister nicht ausgeschlossen werden wollen. Für die Städte der Städteordnung sei damit die Sache wohl erledigt, Redner habe aber die Bestimmung hier zur Sprache bringen wollen, da die Auslegung, welche das Ministerium jener Verordnungsvorschrift gegeben, auch die Gemeindevorstände der übrigen Gemeinden berühre. Solche bürgermeisteramtliche Beglaubigungen würden, da man in derartigen Fällen von der Inanspruchnahme eines Notars abzusehen geneigt sei, als ein Bedürfnis empfunden.

Auch die Bestimmung des § 5 der Verordnung vom 12. November 1889, der die unmittelbare Dienstaufsicht über die Bürgermeister, Gemeinderäte und Rathschreiber hinsichtlich der Rechtspolizeigeschäfte den Amtsgerichten zuweise und die letzteren zur Erkennung von Disziplinarstrafen ermächtige, gebe zu Bedenken Anlaß; insbesondere fehle für die Disziplinarbefugniß eine gesetzliche Grundlage; es könnte dieselbe höchstens auf Art. 11 des Bad. Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. gestützt werden, doch habe gerade in dieser Hinsicht jüngst das Ministerium des Innern sich dahin ausgesprochen, daß diese Gesetzesbestimmung auf die hier in Betracht kommenden Gemeindebeamten keine Anwendung finde. Nach Redners Ansicht würde es sachlich ausreichend sein, wenn gegebenen Falls das Amtsgericht dem Bezirksamt Anzeige erstatten würde, damit diese Behörde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung einschreite.

Redner knüpft hieran die allgemeine Bemerkung, daß sowohl die besprochene Anordnung, wie überhaupt die in letzter Zeit erlassenen Verordnungen einen zu großen Umfang aufweisen und zu breit angelegt seien. Viele selbstverständliche Bestimmungen, z. B. über die Stellvertretung des Bürgermeisters, über die Wahl des Versteigerungslokals u. s. w. seien aufgenommen und dieses Ueberflüssige könne nur schaden; je ausgebehnter solche Verordnungen seien, desto weniger würden sie draußen studirt. Ähnliches treffe auch z. B. für die Dienstweisung für die Gemeindegerichte zu; wenn nach § 116 des Bad. Einf.-Ges. das Verfahren vor den Gemeindegerichten im Allgemeinen dem freien Ermessen überlassen sei, müsse es überraschen, wie es sich mit dieser gesetzlichen Vorschrift verhalte, daß in der Dienstweisung das Verfahren in Einzelheiten genau geregelt sei. Auch die ausgedehnte Vollzugsverordnung zu dem verhältnismäßig knappen Zwangserziehungsgesetz sei hier anzuführen. Diese Beispiele berechtigten zur Annahme, daß bei uns zu viel verordnet und zu wenig dem freien Ermessen und der Vernunft der Lokalbehörden überlassen werde; die letzteren, die bei der geringsten Verfügung genötigt seien, in mehreren Verordnungsblättern nachzuschlagen, würden unruhig gemacht und lahmgelegt.

Redner habe sich verpflichtet gehalten, diese Sache, die übrigens nicht nur das Justizministerium berühre, sondern auch auf die anderen Ministerien sich beziehe, zur Sprache zu bringen, und möchte den Wunsch aussprechen, daß die Erlassung von Verordnungen auf das Nöthigste beschränkt und möglichst Knappheit und Kürze beobachtet werde.

Ministerialrath Dörner: Die Großh. Regierung habe

die Erlassung der von dem Herrn Vorredner erwähnten Verordnung vom 12. November 1889 für ein Bedürfnis angesehen; die Bestimmungen derselben seien nicht neue, sondern in Einzelerlassen und früheren Verordnungen bereits normirt; in der Zusammenfassung derselben habe man eine wesentliche Erleichterung und eine größere Gewähr für deren Beachtung erblicken zu dürfen geglaubt. Bei der Fassung sei das Bestreben nach thunlichster Kürze maßgebend gewesen; daß die Verordnung doch den großen Umfang angenommen, sei der Menge des darin verarbeiteten Stoffes, der Vielgestaltigkeit der den Gemeindebehörden auf dem betreffenden Gebiete zugewiesenen Aufgaben zuzuschreiben. Ob die von dem Herrn Vorredner als überflüssig, weil selbstverständlich bezeichneten Bestimmungen, wie z. B. die Bestimmung des Gemeindebeamten als Versteigerungslokal, thatsächlich Selbstverständliches enthalten, möchte Redner bezweifeln.

Die von dem Herrn Vorredner berührte Entschließung des Ministeriums, betr. die bürgermeisteramtlichen Beglaubigungen, habe den Sinn des § 15 der Verordnung klar stellen, nicht ändern wollen; die Bestimmung selbst sei auf Grund eingehender Erörterungen im Einverständnis mit dem Großh. Ministerium des Innern getroffen worden; die dormalige Lage der Gesetzgebung habe nicht erlaubt, weiter zu gehen, als dies durch die Gestalt der fraglichen Beglaubigungen gegeben; um eine Pflicht der betr. Behörden zur Ausstellung solcher Beglaubigungen zu schaffen, und um letztere als öffentliche Urkunden anzusehen, fehle es an einer gesetzlichen Grundlage für die Zuständigkeit. — Jene Auslegungsentschließung des Ministeriums sei an die Großh. Gerichte zur Eröffnung auch an die der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeindebehörden ergangen.

Was die Bestimmung des § 5 der genannten Verordnung anlangt, so sei als gesetzliche Grundlage für dieselbe allerdings der Art. 11 des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch angesehen worden; aus dem Umstande, daß die Bestimmung des § 5 im Einverständnis mit dem Großh. Ministerium des Innern getroffen worden sei, ersehe man die Annahme wohl begründet, daß man auch dort die gesetzliche Grundlage anerkenne.

Abg. Wildens möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters auf den bereits berührten Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1889 (abgedruckt in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege) hinweisen, der die Anwendbarkeit des Art. 11 des Einf.-Ges. auf Gemeindebeamte negire; wenn man aber trotz dieses Wissens die Anwendbarkeit aufrecht erhalte, dann sei eine gesetzliche Remedur erforderlich; denn es sei doch gewiß nicht angängig, Bürgermeister in Disziplinarwege mit Haft zu bestrafen.

Ministerialrath Dörner weist darauf hin, daß in der Fassung des § 5 gerade die in Art. 11 des Einf.-Ges. vorgesehenen Haftstrafen nicht aufgenommen seien.

Was die Anwendbarkeit des Art. 11 des Einf.-Ges. betreffe, so wolle Redner betonen, daß man in § 148 Ziff. 3 des Beamtengesetzes gerade deshalb die Aufhebung der Vorschriften des Art. 11 auf der Ziff. 11 beschränkt habe, weil man die Fortdauer der Ziff. 1 dieses Artikels im Hinblick auf die vorliegenden Verhältnisse für geboten erachtet habe.

Abg. Fieser hält die Unmöglichkeit, gegen gewählte Gemeindebeamte Haftstrafen zu erkennen, für zweifellos. Redner will bei diesem Anlasse einen weiteren Punkt zur Sprache bringen; derselbe betreffe das Justizministerium nicht allein und behalte er sich deshalb vor, die gleiche Beschwerde später auch anlässlich der Budgetberathung der anderen Ressorts vorzutragen; es sei das der Verkehr der Bezirksbehörden mit den Gemeindebehörden, der in seinem Ton dem Verhältnisse nicht angemessen sei, in dem diese Behörden sich zu einander befinden. Die Gemeindebehörden stünden zu den Bezirksbehörden (den Amtsrichtern) nicht in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse, das die Ertheilung von „Aufträgen“ oder „Weisungen“ rechtfertige; insbesondere treffe das bei den Städten der Städteordnung zu, finde aber auch auf die übrigen Gemeinden Anwendung. Anstatt daß das Pflichtgefühl durch ein solches Verhalten gesteigert werde, erzeuge es nur Unzufriedenheit. Redner möchte deshalb die Großh. Regierung ersuchen, durch eine Generalverfügung die Bezirksbehörden anzuweisen, den Gemeindebehörden gegenüber sich eines den Verhältnissen angemessenen höflichen Tons zu befleißigen; eine solche Maßregel könne, ohne daß das berechtigte Interesse der Unterordnung verletzt werde, zur Durchführung gelangen.

Daß die Strafbefugniß gegen die Gemeindebeamten in die Hand des Amtsgerichts gelegt sei, ersehe man nicht zweifelhaft; Redner exemplifizirt auf die Kriminalpolizei, die, falls es sich nicht um Erledigung eines direkten Auftrags handle, nicht der Staatsanwaltschaft, sondern dem Bezirksamte disziplinarisch unterstehe; ebenso könnte das Verhältniß auch hinsichtlich der Städte der Städteordnung einer höheren Instanz — der Landeskommission oder des Ministeriums des Innern — die Disziplinalgewalt zu übertragen wäre. Redner glaubt, daß die vorliegende Frage der Kommission zur Prüfung provisorischer Gesetze und Verordnungen Anlaß zur Berathung und Entschließung geben sollte.

Geheimerath Noll ist damit einverstanden, daß es erwünscht wäre, möglichst wenig Verordnungen zu erlassen; für die Regierung sei nichts angenehmer als das; nun seien aber gewisse große Gebiete einer Neuordnung bedürftig gewesen und man habe sich bei der Wahl, ob man die einzelnen Bestimmungen zerstreut wie bisher bestehen lassen oder dieselben in einer eingehenden Verordnung zusammenfassen sollte, für den letztern Weg im Interesse größerer Uebersichtlichkeit entschieden; solche Dienstweisungen seien weniger zum theoretischen Studium als zum Nachschlagen bestimmt, und wenn der Herr Abg. Wildens Vieles von seinem Standpunkt für überflüssig in dieser Verordnung halte, so sei eben zu bedenken, daß solche Vorschriften für viele Orte und Stellen sehr wohl am Platz seien. Was das Disziplinarstrafverfahren anlangt, so habe man als gesetzliche Grundlage den Art. 11 des Bad. Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. mit gutem Grunde angenommen; von demselben sei übrigens in der Verordnung in loyalster Weise Gebrauch gemacht; daß auf Grund des § 5 keine Haftstrafen gegen die betr. Gemeindebeamten ausgesprochen werden könnten, sei selbstverständlich; das gehe aber schon aus dem Wortlaut des § 5 deutlich hervor. Im Uebrigen sehe Redner nicht ein, warum es so viel vornehmer sein solle, vom Bezirksamt statt durch das Amtsgericht bestraft zu werden. Daß die betr. Gemeindebehörden so unter zwei dienstaufsichtsführenden Stellen stehen, sei zuzugeben; es sei dies aber in der Natur der Sache durchaus begründet und im Vergleich mit der Stellung anderer Behörden nichts außergewöhnliches. Was den seitens des Herrn Abg. Fieser gemachten Vorwurf der Unhöflichkeit der Amtsrichter gegenüber den Gemeindebehörden betreffe, so könne er den Vorwurf in dieser Allgemeinheit nicht anerkennen. Etwas Besseres gegen Verwaltungsbeamte in dieser Hinsicht seien bei dem Budget des betreffenden Ministeriums zur Sprache zu bringen, damit man von zuständiger Seite antworten könne. Redner glaubt, ein höflicher Mann zu sein, und glaubt dies auch von den Amtsrichtern annehmen zu dürfen; daß in einzelnen Fällen dies nicht zutrefte, sei ja wohl möglich; solche Vorkommnisse aber bitte er zu seiner Kenntniß zu bringen, dann werde gewiß stets Remedur eintreten. Daß diese Fälle so häufig seien, wie nach den Ausführungen des Herrn Vorredners anzunehmen wäre, kann Redner nicht glauben; bei der doch vieles Arbeiten allgemein gewordenen Nervosität sei ja möglich, daß hie und da ein nicht ganz höfliches Aftenstück hinausgehe; solche Aftenstücke kämen aber auch herein und liefern den Beweis, daß die Unhöflichkeit auch recht entschieden von unten komme.

Abg. Gönner erklärt sein Einverständnis mit den Ausführungen der Abgeordneten Wildens und Fieser und bemerkt hinsichtlich der vom Abg. Fieser angeregten Frage dem Herrn Regierungsvertreter gegenüber, daß man allerdings manchmal etwas einstudiren müsse, daß aber die Oberen besser daran seien, denn im Allgemeinen werde von unten nach oben nicht viel eingestrichelt. Gewisse Dinge seien auch nicht auf momentane Nervosität zurückzuführen, was ein Fall darthue, in dem einem Oberbürgermeister als Standesbeamten der Dienstaufsicht führende Amtsrichter förmlich unterjagt habe, Kritik an den Bemerkungen bei Revision der Standesbücher zu üben. Der betr. Fall sei zur Kenntniß des Ministeriums gelangt; daß Remedur eingetreten, sei dem Standesbeamten nicht offiziell zur Kenntniß gekommen, sondern er habe es nur vermöge seiner Eigenschaft als Abgeordneter in Erfahrung bringen können. Es sei nun aber noch nicht lange her, da habe derselbe Amtsrichter, in etwas milderer Form, das gleiche Vorgehen für gut befunden. Bei diesem Anlasse will Redner noch auf eine, nach seiner Ansicht unzulässige Anordnung der Amtsgerichte hinweisen, wonach die Gemeinden gezwungen werden, Gehalte für die Waisenrichter auszuweisen. Auch hier sei Remedur geboten. Redner bespricht sodann die Frage der Disziplinarbestrafungen, die er als Gegenstand der Untersuchung durch die Reklamationskommission der Kammer anerkennt. Die Frage der Anwendbarkeit des Art. 11 des Bad. Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. auf Gemeindebeamte habe, angeregt durch einen rechtsverständigen Bürgermeister, dem Ministerium des Innern Veranlassung zu dem von dem Abg. Wildens besprochenen Auslegungssatz Veranlassung gegeben; heute habe das Justizministerium die entgegengesetzte Ansicht vertreten und nur einschränkend bemerkt, daß die Verordnung nur Erkennung von Geldstrafen androhe; da man aber auf die gesetzliche Grundlage des Art. 11 aufbaue, so stehe nichts im Wege, daß das Ministerium einmal erkläre, es mache von dem vollen Rechte dieser Grundlage Gebrauch; auch sei nicht ausgeschlossen, daß eine ausübende Behörde nach freiem Ermessen das Bestrafungsrecht der gesetzlichen Grundlage trotz der eingeschränkten Fassung der Verordnung eintreten lasse. — Mit einer solchen Divergenz der Ministerien könne man sich nicht beruhigen, es müsse vielmehr gesetzlich eine Remedur eintreten; und wenn dies nicht seitens der Regierung geschehe, so müsse es Sache der Kammer sein, das Erforderliche zu veranlassen.

Geheimerath Noll kann, falls der Vorredner denselben Fall gemeint, den Redner im Auge hat, nur sagen, daß hier seitens des Ministeriums die gewünschte Remedur eingetreten ist; wenn später ein ähnlicher Fall sich zuge-

tragen, so sei dieser im Beschwerdebeweg nicht zur Kennt-  
nis des Ministeriums gekommen; Redner werde übrigens  
nach der heutigen Anregung die Sache im Auge behalten.  
Was die Waisenrichtergerichte betreffe, die der Herr  
Borredner berührt habe, so sei bereits eine Weisung an  
die Amtsgerichte dahin ergangen, daß hinsichtlich der Aus-  
wertung solcher Gerichte durch die Gemeinden nur eine  
Möglichkeit, nicht aber ein Zwang geschaffen werden  
wolle.

Bezüglich der Anwendung des Art. 11 des Badischen  
Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch betont  
Redner, daß die Erkennung von Haftstrafen gegen die  
betreffenden Gemeindebehörden außerhalb des Be-  
reichs der Möglichkeit liege und daß dies, wie der Wort-  
laut schon zeige, auch der ursprüngliche Wille des Gesetz-  
gebers zweifellos gewesen sei.

Abg. Müller theilt die Bedenken, zu denen der große  
Umfang der Verordnungen Anlaß gebe; er wolle insbe-  
sondere hier auf das gemeindegewöhnliche Verfahren hin-  
weisen; nachdem man sich bestrebt, das Gesetz so einfach  
und gemeinverständlich als möglich zu machen, habe die  
Vollzugsverordnung durch ihre Weitläufigkeit zur Folge,  
daß das Gesetz illusorisch gemacht werde; um Verstöße  
gegen die mannigfaltigen Ordnungsbestimmungen zu  
vermeiden, sei der Bürgermeister geneigt, die vor ihn  
gebrachten Sachen thunlichst an das Amtsgericht zu ver-  
weisen. Die umfangreichen Ordnungsbestimmungen  
brächten eine große Belastung der Bürgermeister mit sich  
und müßten mit der Zeit zu der Nothwendigkeit der  
Wahl von Berufsbürgermeistern führen.

Abg. Knecht freut sich, daß der Borredner auch für  
die kleineren Gemeinden gesprochen, für die dieselben  
Mißstände zutreffen, die die Abgg. Wildens und Götter  
hinsichtlich der größeren Stadtgemeinden berührt haben.

Geheimerath Noff muß den Vorwurf des Abg. Müller,  
daß die Thätigkeit der Gemeindegerichte durch die Weit-  
läufigkeit der Vollzugsordnungsbestimmungen beein-  
trächtigt worden sei, als unbegründet bezeichnen, vielmehr  
sei seit Einführung der neuen Vorschriften eine erhebliche  
Zunahme (7,1 Proz. in bürgerlichen Streitigkeiten, 9,2  
Prozent in Mahnsachen) zu verzeichnen. Die Wahrneh-  
mungen des Abg. Müller könnten höchstens im einzelnen  
Bezirk, nicht aber im Ganzen zutreffen.

Abg. Marbe möchte dafür Dank sagen, daß die Miß-  
stände des Ordnungswesens hier zur Sprache gebracht  
worden sind; auch auf dem Gebiet des Gefängniswesens  
begegne man der gerügten Weitläufigkeit. Redner glaubt  
im Uebrigen, daß die heutige Debatte der Kommission  
für Aufhebung provisorischer Gesetze und Verordnungen  
Veranlassung zur Thätigkeit, und zwar schon — wie  
Redner wünscht — im Laufe des Landtags geben wird,  
da manche heute besprochene Ordnungsbestimmung im  
Widerspruch mit dem Gesetz zu stehen scheine.

Hinsichtlich der Form der Ausführungsverordnungen  
erinnerte Redner an einen Ausspruch Bismarcks, daß  
ein gutes Gesetz keiner Ausführungsbestimmung bedürfe,  
und daß falls ein Gesetz einer solchen bedürftig, es kein  
gutes sei; bei Reichsgesetzen finde man selten Ausführungs-  
vorschriften.

Geheimerath Noff betont, daß die Groß-Regierung  
nur zufrieden sein könne, wenn die besprochene Verord-  
nung von der Kommission für Aufhebung provisorischer  
Gesetze und Verordnungen recht genau unter die Loupe  
genommen werde.

Ministerialrath v. Jagemann bezeichnet die Bemerkung  
des Abg. Marbe, wonach auch auf dem Gebiete  
des Gefängniswesens zu viel verordnet werde, als un-  
begründet und weist das durch Anführung der wenigen in  
den letzten Jahren auf diesem Gebiete erlassenen Ver-  
ordnungen nach. Was geschaffen worden sei, habe sich,  
wie zum Beispiel die Dienst- und Hausordnung für das  
aus einem Kreis- in ein Landesgefängnis umgestaltete  
Gefängnis in Mannheim, sowie die Dienst- und Haus-  
ordnung für Kreis- und Amtsgefängnisse als ein drin-  
gendes Bedürfnis erwiesen; solche Instruktionsvorschriften  
seien für das betreffende Personal notwendig, das  
selbst zuvor den Mangel an solchen Vorschriften lebhaft  
empfunden; das Publikum oder die Gemeindeverwaltun-  
gen werden dadurch nicht beschwert; diese Verordnungen  
seien ja gar nicht verkündet. Auch die neuerdings her-  
ausgegebene Anleitung zur Strafberechnung sei lediglich  
Instruktion für einzelne Beamte, um gerechter Weise die  
gleiche Berechnungsart an allen Orten sicherzustellen.

Abg. Fieser betont, daß schon mit Rücksicht darauf,  
daß die Bürgermeister nicht ange stellt seien, die Bestim-  
mung des Art. 11 des Einführungsgesetzes über Er-  
kennung von Haftstrafen nicht auf dieselben Anwendung  
finden könne. Im Uebrigen kommt Redner nochmals auf  
seine früheren Ausführungen über die Unterstellung der  
Gemeindebehörden unter die Amtsgerichte in Rechtspoli-  
zeisachen und auf den ungeeigneten Verkehrston zurück  
und hofft, daß die heutige Debatte Veranlassung zur Ab-  
hilfe gebe.

Abg. Marbe hält seine Bemerkungen hinsichtlich der  
Verordnungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens auf-  
recht, bemerkt aber, daß er nicht von einer Belastung des  
Publikums oder der Kommunalbeamten durch diese An-  
ordnungen gesprochen, sondern nur eine solche der bezüg-  
lichen Beamten im Auge gehabt habe.

Abg. Kiefer erinnert daran, daß die Vollzugsverord-  
nungen für die Reichsgesetze in den Einzelstaaten erlassen  
werden, freut sich übrigens, daß der Abg. Marbe jetzt  
sich zu einem Lobe Bismarcks verstehe.

Daß das Amtsgericht, welchem die Dienstaufsicht über  
die Geschäftsführung der Gemeindebehörden in Rechts-  
polizeisachen zugewiesen sei, auch die Disziplinarbefugnis  
habe, sei in der bestehenden Behördenorganisation durch-  
aus begründet.

Redner beklagt sich alsdann über die große Zahl von

Gutachten, die in letzterer Zeit, insbesondere für das  
bürgerliche Gesetzbuch, von den Gerichtshöfen eingefordert  
werden und glaubt, daß dadurch die Vorarbeiten nicht  
besser werden, als wenn sie durch die Regierung allein  
gefertigt werden. Die Begutachtungen bildeten eine un-  
verhältnismäßige Belastung der Gerichtshöfe, namentlich  
wenn sie in Plenarsitzungen beraten werden; in der  
Regel aber werde nur ein Responsum mit der Arbeit be-  
traut werden und da sei zu erwägen, ob es sich nicht  
mehr empfehlen würde, beim Ministerium eine begutach-  
tende Kommission zusammenzutreten zu lassen, in die jeder  
Gerichtshof ein Mitglied entsende. Aber auch über mehr  
abliegende Dinge würden neuerdings Gutachten der Ge-  
richtshöfe einverlangt; Redner möchte deshalb den Wunsch  
ausprechen, daß in Zukunft nur in den nothwendigsten  
Fällen und über die wichtigsten Fragen die Gerichtshöfe  
zur Abgabe von Gutachten veranlaßt würden.

Geheimerath Noff sieht sehr wohl ein, daß die Er-  
hebung von Gutachten bei den Gerichtshöfen eine wesent-  
liche Geschäftsvermehrung bilde und große Schwierig-  
keiten im Gefolge hat; andererseits aber könne bei wich-  
tigen Dingen von Anhörung der Gerichtshöfe nicht  
Umgang genommen werden; der Vorschlag des Herrn  
Borredners, in eine allgemeine Kommission jeweils ein  
Mitglied jedes Gerichtshofs zu berufen, habe das zur  
Folge, was der Herr Borredner als nicht empfehlens-  
werth bezeichnet habe, daß man nämlich nur die Mei-  
nung eines einzelnen Mitglieds und nicht die des Ge-  
richtshofs zu hören bekomme.

Redner wird die thunlichste Beschränkung solcher Ge-  
gutachtungen in Erwägung ziehen und hofft, daß die Aus-  
führungen des Herrn Borredners bereits ihre Wirkungen  
bei Berathung von Anträgen auf Streichung von Richter-  
stellen ausüben.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Marbe  
erkennt der Berichterstatter in seinem Schlußwort  
die Anregung des Abg. Wildens, die nicht Gegenstand  
der Berathung der Kommission gewesen, als dankens-  
werth an, betont aber dem Abg. Fieser gegenüber, daß  
die vorgetragenen Klagen über den ungeeigneten Ton im  
Verkehr der Behörden in der besprochenen Allgemeinheit  
nicht zutreffend seien.

Zu den übrigen Positionen des Titels ergreift Nie-  
mand das Wort und wird der Titel 1 nach den Anträgen  
der Kommission — modifizirt hinsichtlich der Unterstü-  
tungen (§ 5) durch den Kammerbeschluß vom 31. März  
d. J. — angenommen.

Zu Tit. II (Oberlandesgericht) liegt bei § 1 a. (Gehalte  
der Richter) ein Antrag der Abgg. Frank, Wittmer und  
Kriehle vor, zwei Richterstellen als „künftig wegfallend“  
zu bezeichnen. Zur Begründung des Antrags erhält das  
Wort der Abg. Frank, der bemerkt, man sei seit dem  
Jahre 1879 der Ansicht gewesen, daß die Besetzung des  
Oberlandesgerichts mit 1 Präsidenten, 2 Senatsprä-  
sidenten und 17 Räten zu reichlich bemessen sei; Anträge  
auf Streich von Richterstellen seien bisher ohne Erfolg  
gewesen, doch sei stets in Aussicht gestellt worden, daß  
bei eintretender Geschäftsverminderung man später eine  
oder zwei Stellen eingehen lassen könne; jetzt sei eine —  
wenn auch geringe — Geschäftsverminderung vorhanden  
und die Voraussetzung für den Abstrich gegeben. Wenn  
die Vorarbeiten für das bürgerliche Gesetzbuch als Grund  
für die derzeitige Aufrechterhaltung des bisherigen Stand-  
es angeführt werden, so sei dagegen die heutige Be-  
merkung des Abg. Kiefer anzuführen, der diesen Arbeiten  
der Gerichtshöfe wenig Werth beigelegt habe. Die  
Gründe für Beibehaltung seien nicht stichhaltig, insbe-  
sondere sei die in Rücksicht zu ziehende künftige Beschäfti-  
gung mit Rücksicht auf die Entwicklungsgeschichte des Ge-  
setzeswerks in eine sehr weite Ferne gerückt. Eine Vergleich-  
ung mit den Nachbarstaaten (namentlich Württemberg,  
Lothringen und Sachsen) liefere den Beweis, daß das  
badische Oberlandesgericht im Vergleich zur Bevölkerung  
unverhältnismäßig stark besetzt sei.

Bei Berathung des Beamtengehaltes sei die Erwartung  
ausgesprochen worden, daß wenn thunlich die Zahl der  
etatsmäßigen Stellen eine Einschränkung erfahre; bei  
dieser Einschränkung sei von vielen Seiten insbesondere  
an die Räte des Oberlandesgerichts gedacht worden.  
Redner bittet, jener Erwartung heute zu entsprechen und  
seiner und seiner Genossen Antrag zuzustimmen.

Abg. Bassermann hat bei jener Resolution nicht an  
das Oberlandesgericht gedacht und hofft, daß der Antrag  
des Abg. Frank, der schon mehrfach erschienen und stets  
durchgefallen sei, heute das gleiche Schicksal finde. Wenn  
die Geschäfte des Oberlandesgerichts etwas abgenommen  
hätten, so sei das sehr erfreulich; die Abnahme sei aber  
nur von kurzer Dauer gewesen und habe bereits einer  
Zunahme wieder Platz gemacht. Redner erinnert an die  
Schwierigkeit der hier zu entscheidenden Prozesse, die  
hierdurch und durch den Umstand, daß die meisten Ur-  
theile unanfechtbar seien, bedingte Genauigkeit der Ge-  
schäftsbehandlung und das Erforderniß der genauen  
Kenntniß der ganzen Literatur; hierzu brauche man  
Leute, die in die Lage versetzt seien, ruhig und mit Be-  
sonnenheit die Geschäfte zu besorgen.

Abg. Fieser betont die Stellung des Oberlandes-  
gerichts, das in Zivilsachen bezüglich der tatsächlichen  
Bewandlung sei zu berücksichtigen, daß, wenn auch das  
gute Prinzip, jüngere Leute in den Gerichtshof zu be-  
rufen, mehrfach zur Geltung gekommen sei, doch vorzugs-  
weise Richter in vorgereiften Jahren dem Gerichte an-  
gehören, worauf gebührende Rücksicht zu nehmen sei.  
Daß die Geschäfte zurückgegangen seien, müsse Redner  
widersprechen; das Bedürfniß der Einberufung von Hilfs-  
richtern, das stets bestehe, liefere auch Beweis dafür, daß  
die Beschäftigung des Gerichts keine zu geringe sei.

Zu einer Verminderung der Richterstellen sei jetzt

keinesfalls der geeignete Zeitpunkt; die Begutachtung des  
bürgerlichen Gesetzbuchs sei ohne Mitwirkung des obersten  
Gerichtshofs nicht denkbar; die Bemerkung des Abg.  
Kiefer über die Begutachtungen habe der Abg. Frank  
nicht richtig aufgefaßt. Das Oberlandesgericht habe zu-  
dem noch zwei seiner Mitglieder an die Ministerial-  
kommission zur Vorbereitung des bürgerlichen Gesetzbuchs  
abgegeben. Seien die jetzt im Buche befindlichen Arbeiten  
erledigt, so ständen noch die der Einführung des Geset-  
buchs in unserem Lande bevor. — Wenn auch eines  
Tages eine Verminderung der Rathsstellen möglich sei,  
so sei doch der gegenwärtige Zeitpunkt keineswegs dazu  
geeignet. Redner erinnert noch daran, daß jeweils einige  
Mitglieder des Oberlandesgerichts dem Kompetenzgerichts-  
hof und dem Verwaltungsgerichtshof angehören, endlich,  
daß nach einer zu begründenden Uebung einer der Präsi-  
denten dem Präsidium des an den Höfen Hauses an-  
gehöre, wodurch dem Gerichtshof Arbeitskräfte entzogen  
werden.

Redner bittet, den Antrag Frank abzulehnen.

Abg. Kiefer ist durch den Borredner entbunden, dem  
Abg. Frank zu erwidern. Was die Vertheilung der Be-  
schäftigung des Oberlandesgerichts betreffe, so müsse es als un-  
würdig bezeichnet werden, wenn man dieselbe nach Tag-  
löhnerarbeit abschätze. Den Ausführungen des Abg. Fieser  
will Redner noch beifügen, daß auch die Thätigkeit eines  
Präsidenten als Vorsitzender der Prüfungskommission für  
die Referendärprüfung eine nicht zu unterschätzende Be-  
schäftigung abgebe.

Für den Antrag Frank sei eigentlich kein Grund als  
der der Vereinfachung der Beamtenschaft vorhanden; wolle  
man aber solche Einschränkungen machen, so dürfe man  
nicht beim Oberlandesgericht anfangen.

Abg. Wittmer möchte als Mitantwärtiger den An-  
trag Frank unterstützen und sich dagegen verwahren, daß  
er die Thätigkeit des Oberlandesgerichts nach Taglöhner-  
arbeit beurtheile. Er halte den Antrag auf Grund der  
Statistik im Land und in den Nachbarländern, die die  
verhältnismäßig geringe Beschäftigung des bad. Ober-  
landesgerichts darthue, für begründet. Der Vorwurf, daß  
die Laien von diesen Verhältnissen nichts verstünden, sei  
ihm nicht neu.

Geheimerath Noff dankt der Kommission dafür, daß  
sie sich entschlossen, den ursprünglichen Antrag, zwei  
Richterstellen als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, nicht  
aufrecht erhalten habe. Nach den Ausführungen der  
Abgg. Bassermann, Fieser und Kiefer, die die Gründe  
eingehend dargelegt, warum der jetzige Zeitpunkt nicht  
geeignet sei, zwei Rathsstellen eingehen zu lassen, kann  
Redner sich kurz fassen. Der badische oberste Gerichts-  
hof, das frühere Oberhofgericht, wie das jetzige Ober-  
landesgericht habe stets einen sehr guten Namen gehabt,  
den zu erhalten man bestrebt sein müsse; die Thätigkeit  
dieses Gerichtshofs müsse eine wissenschaftliche sein und  
bleiben, da er als oberster Gerichtshof das Gewicht seiner  
Autorität allen andern Gerichten des Landes gegenüber  
geltend mache.

Die Zahl der anhängig gewordenen Ziviljustizsachen  
habe fast bei allen Gerichtshöfen des Landes im Jahre  
1889 wieder eine wesentliche Steigerung erfahren, was  
auf die Geschäfte des obersten Gerichtshofs seinen Ein-  
fluß üben müsse; dazu komme die von dem Herrn Bor-  
redner angeführte Beziehung einzelner Mitglieder zu  
verschiedenen Dienstleistungen. In erster Reihe aber  
müsse betont werden, daß die Vorarbeiten zum bürger-  
lichen Gesetzbuch ihr Ende noch lange nicht erreicht haben;  
die Sammlung der wissenschaftlichen Kritiken des Ent-  
wurfs beginne erst einzuläufen; inzwischen sei seitens des  
Reichsjustizamts die Verantwortung von 68 einzelnen  
Fragen angebahnt und die betreffenden Arbeiten im Gang;  
aber selbst nach Abschluß dieser Arbeiten komme noch die  
sehr schwierige Frage des Badischen Einführungsgesetzes  
und die damit zusammenhängenden Ueberleitungsarbeiten.  
Bei diesen wichtigen grundlegenden Fragen könne die  
Mitarbeit des badischen obersten Gerichtshofs schlechthin  
nicht entbehrt werden und müsse derselbe deshalb auf  
einem Stand erhalten werden, der diese Mitarbeit er-  
mögliche.

Redner macht keineswegs den Laien den vom Abg.  
Wittmer betonten Vorwurf, ist aber überzeugt, daß die-  
selben im Interesse der badischen Bevölkerung an die  
Frage mit der richtigen Erkenntniß herantreten, daß eine  
unparteiische gute Justiz im höchsten Interesse Aller liegt  
und daß hieran alle Richtungen gleichen Antheil nehmen.

In diesem Sinne bittet Redner, den Antrag Frank und  
Genossen abzulehnen.

Abg. Frank achtet die Arbeit des Oberlandesgerichts  
hoch und wird sie nie als Taglöhnerarbeit ansehen. Die  
Statistik ergebe aber, daß die Mitglieder des Gerichts-  
hofs nicht voll beschäftigt seien, was schon daraus her-  
vorgehe, daß auf den Rath in 52 Wochen nur 42 Fälle  
zur Entscheidung kämen. Redner hätte erwartet, daß auf  
seine Argumentation aus der Vergleichung mit den Nach-  
barländern eine Antwort erfolgt wäre.

Geheimerath Noff hat keine Veranlassung gehabt, auf  
die seitens des Abg. Frank gezogene Vergleichung mit  
anderen Staaten einzugehen, da das bezügliche statistische  
Material, welches seitens der Groß-Regierung der  
Budgetkommission vorgelegt wurde und in dem Kommissions-  
bericht Verwerthung gefunden, die Unrichtigkeit der  
Frank'schen Ausführungen darthue. Redner verweist in  
dieser Hinsicht auf die Zahl der Fälle, die im betreffenden  
Jahre in Baden auf den einzelnen Richter fälle (ca. 42),  
im Gegenpaß zu den wesentlich geringeren Zahlen dieser  
Fälle in den erwähnten andern Staaten. Dabei aber  
sei noch zu bedenken, daß zufolge der kollegialen Be-  
handlung der Sachen ja auch die Fälle der andern  
Richter den Einzelnen mitberühren und mitbeschäftigen.

Abg. Gerber hält Zeit und Ort für geeignet, um Er-

sparrisse zu machen, wie sie bei Verabreichung des Beamten-Gesetzes in Aussicht genommen worden seien; den Anfang aber solle man da machen, woran man zuerst sei. — Durch den Wegfall zweier Räte im Oberlandesgericht werde dieser Gerichtshof nicht verschlechtert, sondern eher verbessert, da dieser Wegfall doch wohl die in vorerwähnten Jahren stehenden Mitglieder treffe, deren Berücksichtigung, wie der Abg. Fieser angeführt habe, jetzt die Geschäftsbehandlung beeinträchtigt. Der Antrag Frank habe auch nicht zur Folge, daß man gleich zwei Räte tobt-schlage; das „künftige Wegfallen“ könne sich noch einige Jahre hinziehen und bis dorthin könnten auch die Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum Abschluß gekommen sein.

Abg. Friederich war in der Budgetkommission anfänglich für Verminderung der Rathsstellen eingetreten, von dieser Ansicht aber nach Benehmen mit der Regierung abgegangen. Die Gründe für die Beibehaltung der bisherigen Zahl müßten als stichhaltig anerkannt werden; eine Vergleichung mit andern Ländern ergebe für Baden zwar eine größere Richterzahl, aber auch eine größere Beschäftigung der Einzelnen. — Mit der Zeit könne wohl eine Verminderung eintreten, der gegenwärtige Augenblick aber sei nicht richtig gewählt. Dem Abg. Gerber gegenüber wolle Redner bemerken, daß der Zeitpunkt des künftigen Wegfalls sehr bald eintreten und dabei auch die jüngsten und tüchtigsten Mitglieder treffen könne.

Abg. Fieser will die Bemerkung des Abg. Gerber nicht unüberwunden lassen, daß er — Redner — die Qualität der Richter vom Alter abhängig gemacht habe; er habe lediglich betont, daß man den älteren Richtern nicht dasselbe Maß von Arbeit zumuthen könne, wie den jüngeren.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Fieser und einem zusammenfassenden Schlußwort des Bericht-erstatters wird der Antrag Frank u. Gen. abgelehnt. Zu den übrigen Positionen des Titels ergreift niemand das Wort und wird der Titel nach den Anträgen der Kommission — modifizirt durch die Kammerbeschlüsse vom 31. März d. J. bezüglich der Unterstützungen und der Handlaffen — angenommen.

Zu Titel III (Landgerichte) hatte bei § 1 a. (Gehalte der Richter) der Abg. Wittmer u. Gen. einen Antrag gestellt, die neu angeforderten zwei Direktorstellen in Karlsruhe und Mannheim nicht zu bewilligen; der Antrag wurde aber vor Aufbruch zurückgenommen.

Abg. Wittmer erklärt, er habe seinen Antrag unter dem Eindrucke der letzten Abstimmung als aussichtslos zurückgezogen; da durch Zahlen ein bedeutendes Anschwellen der Geschäfte in Karlsruhe und Mannheim nachgewiesen sei, hätten die Neuforderungen auch eine gewisse Berechtigung. Das Ansteigen sei aber erst in der neuern Zeit bemerkt; bei den andern Landgerichten weise die Statistik dagegen einen Rückgang der Civilsachen nach. Es sei deshalb zu erwägen, ob nicht mit der Zeit an einem andern Landgericht eine entsprechende Ersparnis eintreten könne. Nach der Gerichtsverfassung könne hier nur Freiburg in Betracht kommen, das aber um so mehr, als in Folge der Eröffnung der strategischen Bahnen die Frage aufzuwerfen sei, ob nicht durch Zuteilung der Amtsgerichte Schönau und Schopfheim zum Landgericht Walds-bhut dieses schwach beschäftigte Gericht einen entsprechenden Geschäftszuwachs, das Landgericht Freiburg aber dadurch eine wesentliche Entlastung erfahren würde. Auch beim Landgericht Konstanz, dessen Richter nicht voll beschäftigt

erschieden, sei vielleicht mit der Zeit ein Abstrich möglich.

Abg. Baffermann betont, daß man in Mannheim, falls die Geschäfte wieder abnehmen sollten, auf den heute angeforderten neuen Direktor oder auf Räte verzichten werde. Heute aber sei die Vermehrung des Personals dringend geboten. Die Geschäfte in Mannheim hätten sich seit 1879 so auffallend wie in keinem andern Gerichtshof vermehrt. Die Vorlegenden könnten die Geschäfte kaum mehr bewältigen, die Räte seien überanstrengt. Die Bevölkerung Mannheims habe seit 1879 sich von 56 000 auf 67 000 Einwohner vermehrt und nicht in gutem Sinne, so daß die bisherige Besetzung des Gerichts nicht mehr ausreiche. Die Geschäftsvermehrung sei auch noch immer in Fortschreiten begriffen, was Redner zahlenmäßig für das erste Quartal dieses Jahres nachweist. Er bittet um Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Gessel möchte die Errichtung eines Landgerichts in Pforzheim anregen; der Wunsch werde hauptsächlich deswegen betont, weil die aus Pforzheim berufenen Handelsrichter niemals zur Ausübung ihrer Funktionen bei der Karlsruher Kammer für Handelsfachen berufen würden. Des Weiteren rügt derselbe den Mißstand, daß immer noch alle Zeugen auf Morgens 8 Uhr nach Karlsruhe geladen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Fall nicht viel später zur Verhandlung komme.

Endlich wünscht er die Verlegung der Schwurgerichtsstellen auf den Quartalsbeginn, statt wie bisher auf dessen Schluß. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Table with financial data for Baden, including entries for Baden 4 Oblig., Baden 4 Oblig., Baden 4 Oblig., etc.

Table titled 'Frankfurter Kurse vom 16. April 1890.' listing various stocks and bonds like Eisenbahn-Aktien, Meckl. Frdn.-Anz., etc.

Table with financial data for Odenburger, Dettm., Raab-Grayer, etc., including entries like Odenburger Lhr. 40 133, Dettm. v. 1854, etc.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Hausen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1890 Reg. Bl. Nr. 30 und vom 28. Januar 1874 Ges. u. Verordn.-Bl. Nr. 5 die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr., werden sämtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Hausen eingetragen sind, hiermit aufgefordert, die Erneuerung der Einträge unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordn.-Bl. S. 4849 vorgeschriebenen Formen bei dem unterfertigten Gemähr- und Pfandgerichte nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben.

700 Mark nebst 5 % Zins hieraus vom 20. Januar 1889 zu bezahlen. Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor der II. Civilkammer des Großh. Landgerichts Mosbach ist bestimmt auf Samstag den 5. Juli 1890, Vormittags 9 Uhr, wozu der Kläger den Beklagten mit der Aufforderung ladet, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. Mai 1890 Anzeige zu machen.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellungen. C. 386.2. Nr. 3166. Karlsruhe. Der Andreas Herdfelder zu Rodeker, Monroe County, State of New-York, vertreten durch Rechtsanwalt Zeiser in Bruchsal, klagt gegen den Karl Strieder von Denheim, s. Zt. an unbekanntem Orten in Amerika, mit der Behauptung, daß er als Nachlassgläubiger des am 3. Januar 1889 in Rodeker verstorbenen Anton Strieder, welcher den Beklagten, dessen Mutter und dessen beide Schwestern als Erben hinterlassen, ein rechtliches Interesse daran habe, daß festgestellt werde, ob die eröffnete Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen werde, mit dem Antrag, durch Urteil auszusprechen: die Beklagten seien schuldig, bei dem zuständigen Notar zu erklären, ob sie die Erbschaft des verstorbenen Anton Strieder von Denheim annehmen, oder die Entsagung auf der Gerichtsbehörde des Gr. Amtsgerichts Bruchsal zu erklären, und ladet den Beklagten Karl Strieder zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf Donnerstag den 3. Juli 1890, Vormittags 9 Uhr, ein bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Der Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Bruchsal, den 10. April 1890. Der Gerichtsschreiber: Riffel. D. 42.2. Nr. 5577. Mannheim. Der Heizer und Maschinenführer Johann Huber hier, vertreten durch Rechtsanwalt Wehring, klagt gegen seine Ehefrau, Anna, geb. Steininger, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, auf Ehescheidung wegen grober Verunglimpfung, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des

Gr. Landgerichts. D. 72. Nr. 18337. Mannheim. Durch Urteil des Großh. Amtsgerichts III vom 27. März d. J. wurde die Ehefrau des Kaufmanns Max Heinsheimer, Karoline, geb. Kuhnheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemanns abzufordern. Mannheim, den 8. April 1890. Die Gerichtsbehörde: des Großh. bad. Amtsgerichts. Galm. D. 49. Nr. 2216. Offenbürg. Die Ehefrau des Karl Viktor Frenkle zum Adler, Pauline, geborene Pöcher in Frankfurt, wurde durch Urteil der Civilkammer III darüber unter den Forderungen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemanns abzufordern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht. Offenbürg, den 11. April 1890. Die Gerichtsbehörde: des Großh. bad. Landgerichts. Th. König. D. 73. Nr. 3878. Freiburg. Durch Urteil der IV. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Schieferdeckers Josef Müller, Katharina, geb. Steinbrunner in Freiburg, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemanns abzufordern. Freiburg, den 9. April 1890. Der Gerichtsschreiber: des Großh. bad. Landgerichts: Werrlein. Verschollenheitsverfahren. D. 70.2. Nr. 12778. Pforzheim. Das Gr. Amtsgericht Pforzheim hat beschloffen: Der ledige Johann Diehl von Kiefern, welcher auf diesseitige Aufforderung vom 21. März 1889, Nr. 9545, keine Nachricht von sich gegeben hat, wird für verschollen erklärt. Dies veröffentlicht Pforzheim, den 12. April 1890. Der Gerichtsschreiber: Sigmund.

**Verfallensverfahren.**  
C. 994.2. Nr. 4160. Bretten. Zum Zweck der Kundschafteicherung wird verfügt:

Katharina Köhler von Bretten, geboren den 25. September 1813, wohnhaft zuletzt in Bretten, wird seit 1839 vermählt. Ihre Verfallensverfahren ist beantragt. Sie wird aufgefordert,

binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das unterzeichnete Amtsgericht gelangen zu lassen. Ferner werden diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verfallenen zu erteilen vermögen, aufgefordert, hierüber Anzeige anher zu erstatten.

Bretten, 8. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
ges. Scheul.

Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber:  
Eisenhut.

**Erbeinweisungen.**

D. 16.2. Nr. 10.277. Karlsruhe. Marie, geb. Meß, Ehefrau des am 8. Januar d. J. in Karlsruhe verstorbenen Bleichnermeisters Wilhelm Meß, hat den Antrag auf Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes gestellt. Einwendungen gegen diesen Antrag sind innerhalb 3 Wochen bei Großh. Amtsgericht hier selbst einzureichen.

Karlsruhe, den 10. April 1890.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:  
W. Frank.

D. 17.2. Nr. 10.278. Karlsruhe. Gertrude, geb. Köhler, Ehefrau des am 10. Dezember 1889 verstorbenen Dieners Karl Andreas Schenkels, hat den Antrag auf Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes gestellt. Einwendungen gegen diesen Antrag sind innerhalb 3 Wochen bei Großh. Amtsgericht hier selbst einzureichen.

Karlsruhe, den 11. April 1890.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:  
W. Frank.

D. 18.2. Nr. 10.279. Karlsruhe. Luise Regina, geb. Grassinger, Ehefrau des am 5. Januar d. J. in Karlsruhe verstorbenen Wäders Friedrich Schumacher, hat den Antrag auf Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes gestellt. Einwendungen gegen diesen Antrag sind innerhalb 3 Wochen bei Großh. Amtsgericht hier selbst einzureichen.

Karlsruhe, den 10. April 1890.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:  
W. Frank.

C. 886.3. Nr. 5671. Offenburg. Die Witwe des Leonhard Furst, Barbara, geb. Sauer in Ulloffen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn Einsprachen dagegen binnen sechs Wochen nicht erfolgen.

Offenburg, den 3. April 1890.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
C. Beller.

C. 968.2. Nr. 4948. Lahr. Großh. Amtsgericht Lahr hat unterm heutigen folgenden Beschluss erlassen:

Kofa, geborne Scherer, Witwe des Maurers Richard Hertweg von Friesenheim, hat dahier um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen sind binnen vier Wochen dahier geltend zu machen, ansonst dem Gesuche stattzugeben wird. Lahr, den 5. April 1890.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Egler.

D. 28.1. Nr. 11.990. Pforzheim. Großh. Amtsgericht dahier hat unterm heutigen beschließen:

Die Witwe des Briefträgers Heinrich Berner, Amalie, geb. Walter dahier, hat, nachdem die gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet haben, um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprachen hiergegen erhoben werden. Dies veröffentlicht: Pforzheim, den 5. April 1890. Der Gerichtsschreiber:  
Kittelmann.

D. 24.1. Nr. 17.948. Mannheim. Das Großh. Amtsgericht hier hat unterm 2. d. M. folgenden Beschluss

erlassen:  
Johanna, geb. Göß, Ehefrau d. Wirths Friedrich Philipp Müller hier, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres natürlichen Vaters, des Getreidearbeiters Wilhelm Göß hier, nachgesucht. Diesem Ansuchen wird stattgegeben, wenn nicht binnen 4 Wochen Einsprache hiergegen erfolgt.  
Mannheim, den 5. April 1890.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Wagenmann.

C. 997.1. Nr. 4269. Eugen. Dominica, geb. Geiger in Altmendshofen, Witwe des Martin Engesser, Tagelöhner von Schlatt am Randen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einspruch dagegen erhoben wird.

Eugen, den 9. April 1890.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:  
J. Schaffner.

D. 60. Nr. 4107. Wülflheim. Das Großh. Amtsgericht Wülflheim hat heute beschließen:

Nachdem auf die diesseitige Auffor-

derung vom 18. Februar d. J. Nr. 1839, Einsprachen nicht erhoben worden sind, wird die Witwe des Friseurs Wilhelm Ströbner, Karoline, geborene Jülich in Badenweiler, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.

Wülflheim, den 14. April 1890.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
A. Her.

**Erbeinweisungen.**

D. 46. Karlsruhe. Karl Friedrich Walschburger, Maurer von Wolfartsweiler, in kraft Gesetzes an dem Nachlass seines dahier am 7. Januar l. J. verstorbenen Oheims Jakob Dietz, gemefener Zugweilher hier, erberechtigt. Da dessen derzeitiger Aufenthaltsort bis heute nicht ermittelt werden konnte, so wird derselbe hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen zum Zwecke des Bezugs bei den Verlassenschaftsverhandlungen Nachricht an den unterzeichneten Notar gelangen zu lassen.  
Karlsruhe, am 8. April 1890.  
Großh. Notar:  
Dtt.

D. 45. Karlsruhe. Die am Nachlass des am 17. v. M. verlebten Stallbedienten a. D. Lukas Schmitt, Wilmers, gehörig in Kauf, Amtsgerichts Bühl, und wohnhaft gewesen in Rüppurr, gesetzlich Erbberechtigten sind unbekannt. Diese werden anmit aufgefordert, ihre Erbsprüche binnen sechs Wochen zum Zwecke des Bezugs zu den Inventur- und Teilungsverhandlungen anher anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Karlsruhe, (Stadtteil Mühlburg), den 12. April 1890.  
Großh. Notar  
Mathos.

D. 20. Baden. Adolf Buchholz ledig und volljährig von Dossheuern, dessen nähere Adresse nicht bekannt ist und welcher zuletzt in der Kolonie Ankenbusch sich aufgehalten, aber von dort sich entfernt hat, ohne Nachricht von sich zu geben, ist an dem Nachlass seines Vaters Zaver Buchholz, Landwirth von Dossheuern, erberechtigt. Derselbe wird aufgefordert, seine Adresse innerhalb eines Monats hierher gelangen zu lassen, damit sie zu den Verlassenschaftsverhandlungen.

Baden, den 10. April 1890.  
Der Großh. Notar  
W. Frick.

D. 21. Baden. Emma Klausmann und Karolina Klausmann von Dos, welche sich in Frankreich aufhalten, deren nähere Adresse hier unbekannt ist, sind an dem Nachlass ihres verstorbenen Bruders Joseph Klausmann ledig von Dos erberechtigt. Derselben oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Adresse innerhalb eines Monats hierher gelangen zu lassen, damit sie zu den Teilungsverhandlungen beigezogen werden können.

Baden, den 9. April 1890.  
Der Großh. Notar  
W. Frick.

D. 61. Kandern. Der am 10. September 1857 geborene Johann Alois Trimpin von Jlein, welcher seit 7 Jahren vermählt ist, wird anmit aufgefordert, innerhalb zwei Monaten, zum Zwecke des Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben seines Vaters, Johann Alois Trimpin von Jlein, Nachricht an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.  
Kandern, den 12. April 1890.  
Großh. Notar  
Meyer.

**Deffentliche Aufforderung.**

C. 977.2. Wülflheim. Johannes Gurich, gebürtig von Wülflheim, 55 Jahre alt, seit 1864 an unbekanntem Orten in Amerika, ist zur Erbschaft seiner am 25. März 1890 in Jlingen verstorbenen Mutter, Ernst Konrad Bogtenberger Witwe, Elisabeth, geb. Langenbuch, berufen.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen sechs Wochen an den unterzeichneten Notar zum Zweck des Bezugs bei der Verlassenschaftsverhandlung Nachricht von sich gelangen zu lassen.

Wülflheim, den 9. April 1890.  
C. Fraulin,  
Großherzog. Notar.

D. 33. Schillingen. Friedrich, Johann und Jakob Friedrich Kiefer, alle Drei von Kaltenbach, Gemeinde Walsburg, welche sich in Amerika an diesem unbekanntem Orten befinden, werden aufgefordert, binnen sechs Wochen behufs Bezugs derselben zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben ihrer Mutter, der Johann Kiefer Ehefrau, Berens, geb. Schwab von Kaltenbach, Nachricht anher gelangen zu lassen.  
Schillingen, den 12. April 1890.  
Großherzog. Notar  
G. Chret.

**Handelsregistererträge.**

C. 964. Nr. 4769. Billingen. Zu D. J. 82 des diesseit. Handelsregisters wurde unter einem eingetragen:  
Katholisches Gesellenhaus Billingen. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 15. März 1890. Die Mitgliedschaft hat den Sitz in Billingen. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung bzw. Erwerbung und Erhaltung eines Hauses für den Kathol.

Gesellenverein Billingen, in welchem genannter Verein seine Zwecke alleseitig zu erfüllen vermag. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 44.000 Mark und ist eingetheilt in 220 Aktien zu 200 Mark, welche auf den Namen lauten.

Die Gründer der Gesellschaft sind:  
1. Heinrich Baumann, Gemeinderath; 2. Karl Butta, Kaufmann; 3. Otto Frick, Buchdruckereibesitzer; 4. Franz Josef Hunzinger, Kaufmann; 5. Josef Meber, Kaufmann; 6. Christian Koder, Professor; 7. Josef Scherer, Forstverweser; 8. Virgilius Furtwängler, Kaufmann; 9. Josef Stern, Drechselmaschinenfabrikant; 10. Leo Storz, Sägmühlensbesitzer; 11. Wilhelm Wichweiler, Gemeinderath; 12. Adelbert Grüninger, Glöckengießer; Alle in Billingen. Die Gründer der Gesellschaft haben sämtliche Aktien übernommen. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Direktor und Kassier. Die Vorstandsmitglieder werden vom Ausschussrathe auf je 2 Jahre ernannt. Als Direktor wurde ernannt Leo Storz, Sägmühlensbesitzer, und als Kassier Adelbert Grüninger, Glöckengießer, beide hier.

Der Ausschussrath wird gebildet von dem jeweiligen Präses des katholischen Gesellenvereins Billingen und 6 weiteren Aktionären. Derselbe besteht aus folgenden Mitgliedern: 1. Heinrich Baumann, Gemeinderath; 2. Josef Meber, Kaufmann; 3. Karl Butta, Kaufmann; 4. Otto Frick, Buchdruckereibesitzer; 5. Virgilius Furtwängler, Kaufmann; 6. Josef Scherer, Forstverweser; 7. Franz Josef Hunzinger, Kaplan und Präses des katholischen Gesellenvereins Billingen, Alle von hier. Als Revisoren wurden in Gemäßheit des Art. 20 h. G. B. bestellt: Josef Furtwängler, Kaufmann, und Karl Reibinger, Kaufmann, beide hier.

Der Vorstand zeichnet für die Aktien-Gesellschaft, indem der Firma der Gesellschaft die Unterschrift des Direktors und Kassiers beigefügt wird.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird vom Vorstand berufen durch öffentliche Bekanntmachung im Billinger Volksblatt mit mindestens zweimonatlicher Frist.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen neben dem Reichsanzeiger im Billinger Volksblatt. Es kann aber auch der Vorstand in Uebereinstimmung mit dem Ausschussrathe an Stelle der öffentlichen Bekanntmachung in den gesetzlich zulässigen Fällen ein festliches Erreuer an jeden einzelnen Aktionär treten lassen.

Billingen, den 10. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht  
Wichl.

C. 970. Nr. 2906. Wülflheim. 1. Unter D. J. 12 des Genossenschaftsregisters - Landwirtschaftlicher Konsumverein Hügelheim - wurde heute eingetragen:

Änderung des Statuts durch Beschluss der Generalversammlung vom 2. März d. J., wonach die Firma nunmehr benannt ist: Landwirtschaftlicher Konsumverein und Abgabverein Hügelheim, eingetragen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Gegenstand des Unternehmens ist: gemeinschaftlicher Einkauf von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebs und gemeinschaftlicher Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder in „Landwirtschaftlichen Wochenblatt“. Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder in der Weise, daß die Zeichnenden der Firma ihre Namen beifügen. Vorstandsmitglieder sind: Emil Warget, Direktor, Fritz Meyer zur Blume, Stellvertreter, Emil Tschubin, Rechner, und Bürgermeister Fr. Sitterlein in Hügelheim.

2. Unter D. J. 13 des Genossenschaftsregisters - Landwirtschaftlicher Konsumverein Luggen - wurde heute eingetragen:

Änderung des Statuts durch Beschluss der Generalversammlung vom 2. Februar d. J., wonach die Firma nunmehr benannt ist: Landwirtschaftlicher Konsumverein und Abgabverein Luggen, eingetragen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Vorstandsmitglieder sind: Konrad Schorb, Vorstand, Adolf Kraft, Stellvertreter, Karl Braun, Rechner, u. Fritz Funder in Luggen.

Bezüglich des Gegenstands des Unternehmens, der Form der Bekanntmachungen, Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft gilt das oben unter 1. Gesagte.  
Wülflheim, den 7. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
B. d.

D. 39. Nr. 1873. Ettlingen. Zu D. J. 15 des Genossenschaftsregisters, - Landwirtschaftlicher Konsumverein Furbach - eingetragen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung - wurde heute eingetragen: Durch Beschluss der Generalversammlung vom 30. März 1890 wurden folgende Änderungen des Statuts beschlossen: Der Firma wurden nach den Worten „Landwirtschaftlicher Konsumverein“ die Worte „und Abgabverein“ beigefügt. Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern; die von dem Ausschussrathe ausgehenden unter Benennung desselben, von dessen

Vorständen unterzeichnet. Sie sind in dem „Landwirtschaftl. Wochenblatt“ aufzunehmen.  
Ettlingen, den 9. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Rißlein.

C. 992. Nr. 3467. Kenzingen. Zum diesseitigen Firmenregister wurde eingetragen:  
Zu D. J. 128. Firma Florian Hügle in Kenzingen. Die Firma ist erloschen.  
Zu D. J. 158. Firma Seb. Meyer in Riegel. Die Firma ist erloschen.  
Zu D. J. 148. Firma Leo Frank in Nordweil. Die Firma ist erloschen.  
Zu D. J. 109. Firma Franz Josef Zimmermann in Endingen. Die Firma ist erloschen.

Unter D. J. 180. Die Firma Steinhauerer vorm. Florian Hügle, J. Dieffenbacher in Kenzingen. Inhaber der Firma ist Jakob Dieffenbacher, Steinhauermeister in Kenzingen, verheiratet mit Luise, geb. Walzer, ohne Ehevertrag.

Unter D. J. 181. Die Firma Albert Zimmermann zur Krone in Endingen. Inhaber der Firma ist Albert Zimmermann, Holzhändler in Endingen, verheiratet mit Frieda geborene Federle. Inhablich des Ehevertrags d. d. Endingen, 27. November 1888 ist der Einwurf eines jeden Ehegatten zur Gemeinschaft auf 100 M. unter Ausschluß alles gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens festgesetzt.

Zu D. J. 2426 des Genossenschaftsregisters - Chemische Fabrik (Verwertung der Nebenprodukte) Stähle & Häbler in Riegel - wurde eingetragen:  
Der Geschäftshalter Theodor Stähle ist verheiratet mit Ida, geb. Dienst, und zwar ohne Ehevertrag.  
Kenzingen, 11. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dr. Dölter.

C. 993. Nr. 4577. Engen. In das diesseitige Handelsregister wurde eingetragen:  
Unter D. J. 100. Firma Jos. Seeger in Engen. Inhaber der Firma ist Joseph Seeger, Buchbinder in Engen. Derselbe ist verheiratet mit Karoline, geb. Streit von Stefflingen, seit 19. August 1889 nach dem Ehevertrag d. d. 29. Juli 1889 haben die Eheleute das Gehob des Auschlusses der Vermögensgegenstände aus der Gemeinschaft erwirkt, daß jeder Teil von seinem fahrenden Vermögen die Summe von 25 Mark in die Gemeinschaft einwirkt, während alles übrige fahrende Vermögen, jegliches und künftiges mit den Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verlienshaftet wird.

Unter D. J. 101. Firma A. Furrer in Wöringen. Inhaber der Firma ist August Furrer in Wöringen.

Derselbe ist verheiratet seit 7. Dezember 1865 mit Pauline, geborene Schellhammer in Wöringen. Nach dem Ehevertrag vom 6. Dezember 1865 haben die Eheleute das Gehob der Vermögensgegenstände aus der Gemeinschaft erwirkt, daß jeder Teil von der Gemeinschaft gleich getheilt werden soll und jeder Teil nur die Summe von 20 Gulden in die Gemeinschaft einwirkt.

Zu D. J. 97. Firma S. Dietrich in Hülzingen. Die Firma ist erloschen.  
Zu D. J. 63. Firma Theodor Mayer in Thengen. Regier. Inhaber Theodor Mayer Witwe, Katharina, geb. Hauser in Thengen.  
Engen, den 11. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Giesler.

D. 26. Nr. 2688. Neckarbischofsheim. Im Genossenschaftsregister wurde eingetragen:  
a. Zu D. J. 5. Gebrüder Kern und Reis in Wollenberg: Die Vollmacht des Liquidators Heinrich Kern ist erloschen.  
b. Zu D. J. 8. Fraeul Wollenberger Söhne in Unterzimpfen: Die Vollmacht des Liquidators Hermann Wollenberger von Unterzimpfen, wohnhaft in Mannheim, ist erloschen.  
c. Zu D. J. 11. Kern und Rander in Wollenberg: Die Vollmacht des Liquidators Rafael Rander von Wollenberg, wohnhaft in Pforzheim, ist erloschen.  
d. Zu D. J. 12. Jodil Dührenheimer in Neidenstein: Die Vollmacht des Liquidators Adolf Dührenheimer in Neidenstein ist erloschen.  
e. Zu D. J. 10. L. Schwarzenberger und Söhne in Unterzimpfen: Die Vollmacht der Liquidatoren Heinrich und Wolf Schwarzenberger ist erloschen.  
Neckarbischofsheim, 11. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Volkert.

D. 27. Nr. 2708. Neckarbischofsheim. Als Fortsetzung zu 3 wurde unter D. J. 19 im Genossenschaftsregister eingetragen:  
Der Darlehensverein Eschelbronn C. G. mit unbeschränkter Haftung hat am 6. März 1890. sein Statut geändert. Die Genossenschaft führt nunmehr die Firma: Ländlicher Creditverein Eschelbronn, eingetragen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, und hat seinen Sitz zu Eschelbronn. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehensvereins. Der Verein bezweckt insbesondere, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- oder Wirtschafts-

betriebe nötigen Gelder unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise, sowie durch Herbeiführung sonstiger geeigneter Einrichtungen die Verhältnisse der Mitglieder in jeder Hinsicht zu bester.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Landboten zu Eschelbronn unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern oder dem Vorsitzenden des Ausschussrathe. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde von 5 auf 3 herabgesetzt. Johannes Wolf von Eschelbronn ist gestorben, Georg Jungmann, Rentner von Eschelbronn, ist ausgetreten.  
Neckarbischofsheim, 11. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Volkert.

C. 963. Nr. 3115. Buchen. In das Firmenregister wurde heute eingetragen:  
Zu D. J. 16. Firma Faust Kaufmann in Hainstadt. Die Firma ist erloschen.  
Zu D. J. 117. Firma S. Kaufmann in Hainstadt. Die Firma ist erloschen.

Zu D. J. 122. Der Inhaber, Josef Kreuzer, ist verheiratet mit Genoveva, geb. Haug von Hainstadt.  
Nach dem Ehevertrag vom 17. Oktober 1889 wirkt jedes der Brautleute 20 Mark an Geld in die Gemeinschaft ein, alles weitere Vermögen sammt den darauf haftenden Schulden ist von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und als verlienshaftet erklärt.

D. J. 126. Firma J. B. Link in Wudau. Inhaber Altmöwenwirth Josef Wendelin Link in Wudau.  
Nach dessen Ehevertrag mit Barbara, geb. Watterbach, ist bestimmt, daß jeder Teil den Betrag von 50 fl. in die Gemeinschaft einwirkt, alles übrige Vermögen von derselben ausgeschlossen wird.

D. J. 127. Firma A. Schäfler in Hainstadt. Inhaber Anton Schäfler ledig in Hainstadt.

D. J. 128. Firma E. Israel in Hainstadt. Inhaber Emanuel Israel in Hainstadt.  
Nach dessen Ehevertrag vom 15. Oktober 1889 mit Mina, geb. Sommer von Hainstadt, wirkt jeder Teil von seinem fahrenden Vermögen an Geld 50 M. in die Gemeinschaft ein, während alles weitere gegenwärtige und zukünftige, liegende und fahrende Vermögen mit den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verlienshaftet wird.  
Buchen, 9. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
R. Jelle.

C. 988. Waldkirch. In das Handelsregister wurde eingetragen:  
A. Zum Firmenregister:  
Nr. 3031. Zu D. J. 30. Javer Wild in Elzach. Die Firma ist erloschen durch den Tod des Inhabers.  
Nr. 3030. Unter D. J. 114. M. Wild in Elzach. Inhaber M. Wild, Kaufmann in Elzach, ledig.  
Nr. 3046. Unter D. J. 115. „Jgnaz Bruder Söhne in Waldkirch.“ Inhaber Max Bruder in Waldkirch, Drechselfabrikant. Seit 3. Juni 1889 mit Therese Weich von Waldkirch ohne Ehevertrag verheiratet.

B. Zum Genossenschaftsregister:  
Nr. 3047. Zu D. J. 14. „Gebrüder Bruder in Waldkirch.“ Der Geschäftshalter Richard Bruder hat sich am 2. Oktober 1888 mit Emma Wintermantel dahier ohne Ehevertrag verheiratet.  
Nr. 3045. Zu D. J. 22. „Jgnaz Bruder Söhne in Waldkirch.“ Die Firma ist durch den Tod des Theilhabers August Bruder erloschen.  
Waldkirch, den 3. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S. v. r.

C. 991. Lahr. Eingetragen wurde:  
A. Ins Firmenregister:  
1. Mit D. J. 299: Firma M. Hedemann in Lahr. Inhaber der Firma ins Kaufmann Moritz Hedemann in Lahr. Ehevertrag ist nicht errichtet.  
2. Mit D. J. 300: Firma J. Huber in Dinglingen. Inhaber der Firma ist Fabrikant Julius Steinlopf in Lahr. Ehevertrag ist nicht errichtet.  
3. Zu D. J. 279: Firma E. v. Wils in Lahr. Firma erloschen.  
B. Ins Genossenschaftsregister:  
1. Zu D. J. 82: Firma J. Huber in Dinglingen. Gesellschaft aufgelöst. Auseinanderlegung unter dem Geschäftshalter Huber und den Erben des Theilhabers Say. Aktien gehen auf Fabrikant Julius Steinlopf in Lahr über.  
2. Zu D. J. 116: Firma Ernst & Steinlopf in Lahr. Firma mit 1. April d. J. in Liquidation. Auseinanderlegung unter den Gesellschaftern. Gesellschaft nach Abwicklung der Geschäfte aufgelöst.  
3. Mit D. J. 141: Firma v. Wils & Ernst in Lahr. Offene Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Lahr. Beginn derselben 1. April 1890. Gesellschafter sind die Cigarettenfabrikanten Karl Wilhelm Theodor Germain Ernst und Louis Eduard v. Wils ledig in Lahr. Ehevertrag des Geschäftshalters Ernst mit Vertha Kaufmann von Breun vom 12. Juni 1887, inhaltlich dessen die eheliche Gütergemeinschaft auf die Erbenbeschränkung beschränkt wird.  
Lahr, den 10. April 1890.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Eichardt.